

ZH_OBERGERICHT VR120008 vom 14. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR120008

FR: ZH_OBERGERICHT VR120008 du 14 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT VR120008 del 14 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 31. August 2012 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seine Rechtsvertreterin beim Obergericht des Kantons Zürich eine als Aufsichtsbeschwerde bezeichnete Eingabe ins Recht reichen und folgende Anträge stellen (act. 1 S. 2): "1. Es sei dem Beschwerdeführer die vollumfängliche Akteneinsicht in die Verfahren EL110080 sowie EL120272 sowie sämtliche Verfahren betreffend Testamentseröffnungen im Nachlass B. _____ bis spätestens 19. September 2012 zu gewähren.

E. 1.1

Mangels Bestimmungen zum Recht auf Akteneinsicht durch Dritte in der Zivilprozessordnung gelangt die Akteneinsichtsverordnung zur Anwendung (LS 211.15). § 21 Abs. 1 der Verordnung gewährt Privatpersonen Akteneinsicht in Entscheide von Zivilverfahren mit öffentlicher Verhandlung. Die Einsicht in die übrigen Akten dieser Verfahren richtet sich nach § 131 Abs. 2 und 3 GOG.

E. 1.2

Vorliegend ist zu klären, ob es sich beim Testamentseröffnungsverfahren um ein Zivilverfahren mit öffentlicher Verhandlung handelt. Gemäss § 4 der Akteneinsichtsverordnung gelten als Verfahren mit öffentlicher Verhandlung jene Verfahren, in denen gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 1 IP-BPR, Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV, eidgenössisches oder kantonales Verfahrensrecht eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist und die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird. Beim Testamentseröffnungsverfahren handelt es sich um ein Verfahren der freiwilligen, nicht streitigen Gerichtsbarkeit

- 6 - (BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 557 N 17 mit Verweis auf Vor Art. 551-559 N 10) sowie um ein Summarverfahren (Art. 248 lit. e ZPO, vgl. unter altem Recht auch § 215 lit. c Ziff. 19 ZPO/ZH). Entsprechend den Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich aus der Vorladungspflicht nach Art. 557 Abs. 2 ZGB zwar eine bundesrechtliche Pflicht zur Durchführung einer Eröffnungsverhandlung (BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 557 N 19), in einigen Kantonen wie dem Kanton Zürich wird diese jedoch durch eine schriftliche Eröffnung ersetzt (Druey, Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002, S. 214). An dem von Bundesrechts wegen bestehenden Anspruch auf die Durchführung einer Eröffnungsverhandlung vermag diese Praxis indes nichts zu ändern. Die Tatsache, dass grundsätzlich eine Eröffnungsverhandlung zu erfolgen hätte, begründet indes nicht zwingend Publikumsöffentlichkeit der Verfahren, sondern gewährt primär Parteiöffentlichkeit. Zu prüfen ist daher, ob es sich, wie es § 4 der Akteneinsichtsverordnung kumulativ erfordert, um ein öffentliches Verfahren handelt.

E. 1.3

Öffentlichkeit bedeutet, dass am Verfahren nicht nur die Beteiligten teilnehmen können, sondern dass jede Person Zutritt zu den Prozesshandlungen hat und den Prozess als Zuschauer mitverfolgen kann (Gösku-DIKE-Kommentar, Art. 54 N 3 ff.). Art. 54 Abs. 1 ZPO geht vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Verfahren aus und erklärt Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils als öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur dann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert (Art. 54 Abs. 3 ZPO). Zudem sind familienrechtliche Verfahren nicht öffentlich (Art. 54 Abs. 4 ZPO). Gestützt auf die Bestimmung in Art. 54 ZPO könnte gefolgert werden, beim Testamentseröffnungsverfahren handle es sich infolge des fehlenden familienrechtlichen Charakters um ein öffentliches Verfahren, welches nur aus schutzwürdigen Interessen als nicht öffentlich erklärt werden könne. Dies erscheint aber nicht überzeugend. Für Testamentseröffnungsverfahren kommen im Kanton Zürich zwar nicht - wie in anderen Kantonen - die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, sondern jene der Zivilprozessordnung (vgl. § 137 lit. c GOG und BSK

- 7 - ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Vor Art. 551-559 N 10), trotzdem wird die Behörde als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit rein verwaltungsmässig tätig; die gerichtliche Instanz handelt vielmehr als Verwaltungsbehörde denn als Gericht. Demzufolge ist das Testamentseröffnungsverfahren einem verwaltungsinternen Verfahren gleichzusetzen, welches in aller Regel nicht publikumsöffentlich ist (vgl. auch Kölz/Bosshard/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28, N 85).

E. 1.4

Für die fehlende Publikumsöffentlichkeit des Verfahrens spricht auch der Umstand, dass Eröffnungsverfügungen gewissen am Verfahren direkt Beteiligten nur in Teilauszügen mitgeteilt werden; namentlich werden die Verfügungen den Vermächtnisnehmern nur in jenem Umfang bekannt gegeben, der sie betrifft (Druey, a.a.O., S. 214). Zudem gilt zu berücksichtigen, dass es sich beim Testamentseröffnungsverfahren lediglich um eine unpräjudizielle Meinungsbildung über die Rechte am Nachlass mit provisorischem Charakter handelt (Druey, a.a.O., S. 215; SJZ 78 [1982] S. 26 f.) und der Behörde grundsätzlich keine Entscheidungskompetenz zusteht. Die Beurteilung der materiellen Rechtslage (insbesondere der Gültigkeit der eröffneten Verfügung) bleibt stets dem ordentlichen Richter vorbehalten (Völk, Die Pflicht zur Einlieferung von Testamenten [Art. 556 ZGB] und Erbverträgen und ihre Missachtung, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 40). Der Beschwerdeführer lässt ausführen, die dem Testamentseröffnungsverfahren allenfalls nachfolgenden Verfahren wie die Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB seien öffentlich, weshalb er spätestens dann Einsicht in den Prozess erhalten würde (act. 1 S. 12). Dies trifft zwar zu, doch können besagte Klagen bzw. Verfahren nicht mit dem Testamentseröffnungsverfahren verglichen werden, handelt es sich dabei doch um kontradiktorische, im ordentlichen Verfahren stattfindende Gerichtsverfahren und nicht um Prozesse mit Verwaltungscharakter.

E. 1.5

Es ist damit festzuhalten, dass Testamentseröffnungen nach Art. 557 ZGB von Bundesrechts wegen zwar mittels mündlicher Verhandlung zu erfolgen

- 8 - haben, dass aber das Verfahren nicht publikumsöffentlich ist. Demzufolge besteht gestützt auf § 4 der Akteneinsichtsverordnung kein Anspruch auf Einsicht in die ergangenen Entscheide. 2. Ebenso wenig kann dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in die übrigen Akten gewährt werden. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 17. August 2012 zutreffend festhielt, setzt die Akteneinsicht in die übrigen Akten § 21 der Akteneinsichtsverordnung zufolge ebenfalls ein Zivilverfahren mit öffentlicher Verhandlung voraus (act. 3/1 S. 3). Ein solches ist vorliegend nicht gegeben (vgl. Ziff. IV.1). Im Übrigen wäre die Akteneinsicht auch gestützt auf die nach § 131 Abs. 3 GOG vorzunehmende Interessenabwägung zu verweigern, wonach Dritten nur dann Akteneinsicht gewährt wird, wenn sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, zwischen ihm und der Erblasserin bzw. dem Nachlass sei seit mehreren Jahren ein Zivilprozess über die Gültigkeit eines Aktienkaufvertrags und einer Rückkaufvereinbarung hängig, welche eine Zuwendung von rund Fr. 38 Mio. betreffe. Die Tochter der Erblasserin habe eine Herabsetzungsklage insbesondere gegen ihn, den Beschwerdeführer, erhoben und beantrage in ihrem Sühnbegehren unter anderem, dass die ihm gegenüber erfolgten Verfügungen unter Lebenden herabzusetzen und die Empfänger zur Zahlung an die Klägerin zu verpflichten seien. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den Akten weitere Urteile über letztwillige Verfügungen befänden, die für das Herabsetzungsverfahren von Bedeutung seien (act. 1 S. 5 und 10). Das schutzwürdige Interesse kann entsprechend der älteren kantonalen Rechtsprechung, worauf sich auch der Beschwerdeführer beruft, darin liegen, dass sich die Kenntnis der betreffenden Akten auf sein privatrechtliches Verhältnis günstig auswirkt, indem es zum Beispiel die Beweislage günstiger gestaltet (ZR 72 [1973] Nr. 5). Gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers kann nicht ausgeschlossen werden, dass er mit Blick auf die hängige

- 9 - Herabsetzungsklage aus den massgebenden Akten etwas zu seinen Gunsten ableiten könnte. Dem Interesse des Beschwerdeführers steht jedoch das private Interesse der Erben bzw. Begünstigten sowie der postmortale Persönlichkeitsschutz der Erblasserin an der Beschränkung der Mitteilung ihrer Verfügungen von Todes wegen auf die Beteiligten entgegen (vgl. BGE 127 I 145 E. 5c)cc); BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 35). Wie bereits erwogen, handelt es sich beim Testamentseröffnungsverfahren um ein Verfahren mit provisorischem Charakter, das nicht dazu dient, über die materielle und formelle Rechtsgültigkeit der eingereichten Testamente zu befinden, sondern die Abwicklung des Erbanges sicherzustellen. Aufgrund des unpräjudiziellen Charakters des Testamentseröffnungsverfahrens sind die Geheimhaltungsinteressen der Erben bzw. Begünstigten und der Erblasserin als sehr hoch zu gewichten. Kommt hinzu, dass Anordnungen in Verfügungen von Todes wegen sehr persönlich sein können und - zumindest in besagtem Verfahrensstadium - ebenfalls deren Geheimhaltung bzw. beschränkte Offenlegung erfordern. Damit vermag das Interesse des Beschwerdeführers das gegenteilige Interesse der Erblasserin bzw. der Erben nicht zu überwiegen, zumal er, wie er selbst festhält, im Rahmen des Herabsetzungsverfahrens in die für dieses Verfahren massgebenden Akten Einsicht erhalten wird.

E. 2

Das Bezirksgericht lehnte die Akteneinsicht mit der Begründung ab, dass Testamentseröffnungen ohne öffentliche Verhandlungen erfolgten, weshalb die

Akteneinsicht gestützt auf § 21 Abs. 1 der Akteneinsichtsverordnung nicht gewährt werden könne (act. 3/1).

E. 3

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass sich die Beschwerde als unbe- gründet erweist und daher abzuweisen ist. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.